

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 26.01.2023 auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie aufgrund des entsprechend anzuwendenden § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, sowie der §§ 1, 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage „Leistungsverzeichnis“ zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) vom 01.01.2018 ändern sich die in Teil I, Teil II, Teil III und Teil IV aufgeführten Gebührenwerte zum Stand Februar 2020 entsprechend des mit Anlage zu dieser 2. Änderungssatzung beigefügten Leistungsverzeichnisses.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zittau, 26.01.2023

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:
Leistungsverzeichnis